



Wir sind der Partner des Mittelstandes



Einladung zum Geschäftsessen – Rendezvous mit der Staatsanwaltschaft?

Michael Weber-Blank NLP M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mediator,
Geschäftsführender Partner der Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft
michael.weber-blank@schindhelm.net



1. **Korruption**
2. **Bestechung und Bestechlichkeit steuerrechtlich betrachtet**
3. **VIP-Logen-Erlass**
4. **Vereinfachungsregelung nach § 37 b EStG**
5. **Ausblick**

Was ist Korruption?

Korruption (von lat. corrumpere = verderben, entkräften, entstellen, bestechen)

- ❑ ist der Missbrauch einer
- ❑ Vertrauensstellung in einer Funktion
- ❑ in Verwaltung, Wirtschaft oder Politik,
- ❑ um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen,
- ❑ auf den kein rechtlich begründete Anspruch besteht.

Korruption bezeichnet **Bestechung** und **Bestechlichkeit**, **Vorteilsnahme** und **Vorteilsgewährung**. In Deutschland sind diese Straftatbestände geregelt in den §§ 331 ff. StGB wenn so genannte **Amtsträger** betroffen sind. Im **geschäftlichen Verkehr** sind insoweit die §§ 299, 300 StGB einschlägig.

www.wikipedia.org

1. Korruption

- ❑ Bislang geringes Entdeckungsrisiko, Untersuchungen sprechen davon, dass max. 5 % der Korruptionsfälle aufgedeckt werden.
- ❑ Wahrscheinlicher Schaden z.B. im öffentlichen Bauwesen i. H. v. 5 Milliarden € durch Korruption und damit verbundenen Preiserhöhungen.
- ❑ Faustregel: Großprojekte Schmiergelder i. H. v. 1,5 – 3 %
- ❑ Auftragsvolumen von 100 – 100.000 € ca. 10 – 25 %
- ❑ Nach Angaben der Weltbank muss durchschnittlich jeder Mensch rund 7% seiner Arbeitsleistung für Korruptionsschäden aufbringen.

Begrifflichkeiten:

- Provisionen:** Entgelt für die Vermittlung des Auftrages.
- Schmiergelder:** enthalten eine (zusätzliche) Unrechtskomponente
- Geschenke:** bis zu einem Nettowert von 35 € (ab VZ 2004) je Geschäftspartner pro Wirtschaftsjahr abzugsfähig, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.
- Incentives:** Incentives werden von einem Unternehmen gewährt, um Geschäftspartner oder Arbeitnehmer des Betriebs für erbrachte Leistungen zu belohnen und zu Mehr- oder Höchstleistungen zu motivieren.



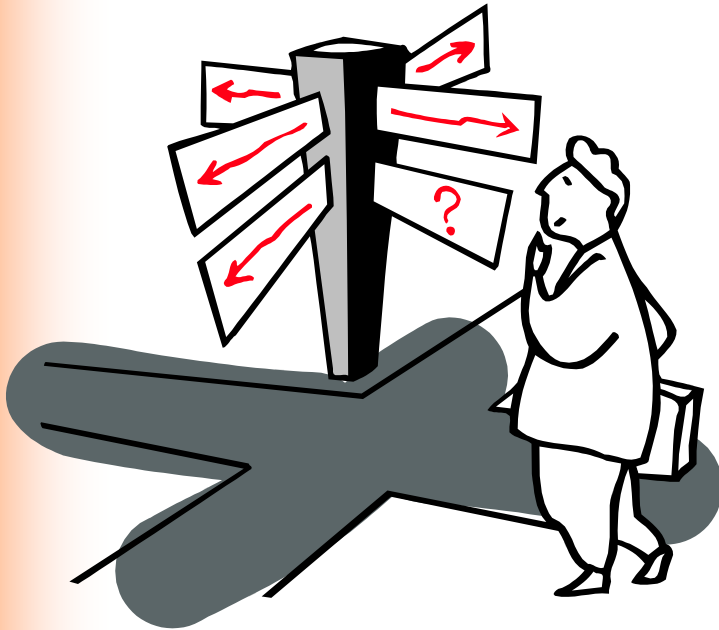
Diese Tabelle enthält den Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex) 2009 und einige Hintergrundinformationen. Weitere Informationen zu Quellen und zur Methodologie gibt es unter www.transparency.org/cpi

Rang	Land	CPI Wert 2009	Zahl der Umfragen	Standard-Abweichung
1	Neuseeland	9,4	6	0,3
2	Dänemark	9,3	6	0,3
3	Singapur	9,2	9	0,3
3	Schweden	9,2	6	0,2
5	Schweiz	9,0	6	0,1
6	Finnland	8,9	6	0,8
6	Niederlande	8,9	6	0,2
8	Australien	8,7	8	0,6
8	Kanada	8,7	6	0,3
8	Island	8,7	4	1,3
11	Norwegen	8,6	6	0,7
12	Hongkong	8,2	8	0,5
12	Luxemburg	8,2	6	0,9
14	Deutschland	8,0	6	0,5
14	Irland	8,0	6	0,5
16	Österreich	7,9	6	0,7
17	Japan	7,7	8	0,5
17	Großbritannien	7,7	6	0,7
19	USA	7,5	8	0,9
20	Barbados	7,4	4	1,1

154	Paraguay	2,1	5	0,5	1,7	2,7
154	Jemen	2,1	4	0,6	1,4	2,7
158	Kambodscha	2,0	8	0,3	1,5	2,5
158	Zentralafrikanische Republik	2,0	4	0,2	1,9	2,4
158	Laos	2,0	4	0,7	1,5	2,9
158	Tadschikistan	2,0	8	0,7	1,4	3,3
162	Angola	1,9	5	0,1	1,8	2,0
162	Republik Kongo	1,9	5	0,3	1,4	2,4
162	Demokratische Republik Kongo	1,9	5	0,3	1,6	2,4
162	Guinea-Bissau	1,9	3	0,1	1,8	2,0
162	Kirgisistan	1,9	7	0,2	1,6	2,3
162	Venezuela	1,9	7	0,2	1,5	2,1
168	Burundi	1,8	6	0,3	1,4	2,3
168	Äquatorialguinea	1,8	3	0,1	1,6	1,9
168	Guinea	1,8	5	0,1	1,6	1,9
168	Haiti	1,8	3	0,5	1,4	2,3
168	Iran	1,8	3	0,1	1,7	1,9
168	Turkmenistan	1,8	4	0,1	1,6	1,9
174	Usbekistan	1,7	6	0,2	1,3	1,9
175	Tschad	1,6	6	0,2	1,4	1,9
176	Irak	1,5	3	0,3	1,2	1,8
176	Sudan	1,5	5	0,2	1,2	1,8
178	Myanmar	1,4	3	0,5	0,9	1,8
179	Afghanistan	1,3	4	0,3	0,9	1,6
180	Somalia	1,1	3	0,3	0,9	1,4



Diese Tabelle enthält den Corruption Perceptions Index (Korruptionswahrnehmungsindex) 2009 und einige Hintergrundinformationen. Weitere Informationen zu Quellen und zur Methodologie gibt es unter www.transparency.org/cpi



1. **Korruption**
2. **Bestechung und Bestechlichkeit steuerrechtlich betrachtet**
3. **VIP-Logen-Erlass**
4. **Vereinfachungsregelung nach § 37 b EStG**
5. **Ausblick**

Fall (Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft)

Mandant möchte seine (zukünftigen) Geschäftspartner mit einer Jahreskarte für seinen Bundesligaverein im Logenbereich (2.000 – 6.000 € pro Ticket) „beschenken“ und sich für die erfolgreiche Geschäftsbeziehung der letzten Jahre oder den sich anbahnenden Abschluss bedanken. In der Vergangenheit hat er auch schon mal Einladungen zum Golfturnier, zur Jagd oder auch „nur“ zum 3-Sternemenue ausgesprochen, bezahlt und regelmäßig als BA gebucht.

Jetzt möchte M gerne Einladungen zur Fußball-WM nach Südafrika aussprechen, Wert mit Flug und Hotel ca. 12.000,- €.

Macht M sich strafbar?

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

Problem:

- ❑ Sollte die „geschenkte“ Jahreskarte zu einer rechtswidrigen Tat führen, liegt eine nichtabzugsfähige Betriebsausgabe vor, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 EStG.
- ❑ Die Buchung als BA trotz Abzugsverbot führt zur Steuerhinterziehung nach § 370 AO.
- ❑ Die „Schenkung“ der Jahreskarte kann bei Geschäftsleuten eine Bestechung im Geschäftsverkehr darstellen, § 299 StGB.
- ❑ Die „Schenkung“ an Amtsträger erfüllt möglicherweise den Tatbestand der Vorteilsgewährung, § 333 StGB oder der Bestechung, § 334 StGB.



Es gibt keine allgemeingültige Betragsgrenze. Auffassung in der Literatur = spätestens ab 50 € Geld- oder Sachwert tritt jedenfalls für Amtsträger Strafbarkeit ein!

Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG:

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:

¹Die Zuwendung von Vorteilen sowie damit zusammenhängende Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

²Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Tat im Sinne des Satzes 1 begründen, der Finanzbehörde für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mitzuteilen.

³Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Satzes 1 begründen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

- ❑ Die Zuwendung der Vorteile muss eine rechtswidrige Handlung darstellen, die den Tatbestand eines deutschen Strafgesetzes erfüllt. Seit dem VZ 1999 genügt die bloße Verwirklichung eines Straftatbestandes, also die abstrakte Strafbarkeit z.B. wegen eines Bestechungsdeliktes. Eine konkrete Verurteilung ist nicht mehr nötig
- ❑ Kein Nachweis eines schuldhaften Verhaltens erforderlich.
- ❑ Auf eine Verfolgbarkeit kommt es nicht mehr an. Das Abzugsverbot gilt auch, wenn ein erforderlicher Strafantrag fehlt oder bereits Verjährung eingetreten ist.
- ❑ Die Feststellungslast trifft die FinVerw.
- ❑ Bei bloßem Verdacht einer Straftat, kann eine vorläufige Festsetzung der Steuer erfolgen, § 165 AO.

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

Wann stellt eine Zuwendung eine rechtswidrige Handlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG dar?

- ❑ Jede Leistung, auf die der Empfänger keinen rechtlich begründeten Anspruch hat und die ihn in seiner wirtschaftlichen, persönlichen oder rechtlichen Situation objektiv besser stellt (= sog. **Unrechtsvereinbarung**).
- ❑ Es muss sich um Betriebsausgaben (Geld- oder Sachzuwendungen) handeln. Nicht abzugsfähig sind auch die Kosten der Transaktion und die Nebenkosten.

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

- ❑ Bestechung von Angestellten in der Privatwirtschaft, sog. „Bestechung im geschäftlichen Verkehr“, § 299 StGB
- ❑ Bestechung von Amtsträgern, §§ 333, 334, 335 StGB
- ❑ Wähler- und Abgeordnetenbestechung, §§ 108b, 108 e StGB
- ❑ Bestechung von Soldaten § 48 Wehrstrafgesetz
- ❑ Bestechung von Betriebsverfassungsorganen und ihrer Mitglieder, § 19 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz
- ❑ Gewährung von Vorteilen zur Beeinflussung des Stimmrechts des Aktionärs, § 405 Abs. 3 Nr. 7 AktG
- ❑ Vorteilsgewährung für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, §§ 21 Abs. 2 I.V.m. 81 Abs. 1 Nr. 1 GWB
- ❑ Vorteilsgewährung in Bezug auf die Abstimmung in einer Gläubigerversammlung, § 23 Abs. 1 Nr. 4 SchuldVG

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

- ❑ Begründen Tatsachen den Verdacht einer Tat, die den Straftatbestand einer rechtswidrigen Zuwendung von Vorteilen i.S.d. § 299 Abs. 2 StGB erfüllt, so ist die Finanzbehörde ohne eigene Prüfung, ob eine strafrechtliche Verurteilung in Betracht kommt, verpflichtet, die erlangten Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.
- ❑ Das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten es nicht, dass das FA vor der Übermittlung der den Tatverdacht begründenden Tatsachen prüft, ob hinsichtlich der festgestellten Zuwendungen Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist oder Verwertungs- bzw. Verwendungsverbote vorliegen.
- ❑ Ein Verdacht i.S.d. § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 10 Satz 3 EStG, der die Information der Strafverfolgungsbehörden gebietet, besteht, wenn ein Anfangsverdacht im Sinne des Strafrechts gegeben ist. Es müssen also zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Tat nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 Satz 1 EStG vorliegen.



BFH Beschluss vom 14.07.2008, VII B 92/08

Prozess um WM-Karten

Aus Mangel an Beweisen

Die Ticketaffäre bleibt ohne Folgen: Der frühere EnBW-Chef Utz Claassen, der vor der Fußball-WM Ticket-Gutscheine an Politiker verschickte, ist vom Bundesgerichtshof freigesprochen worden.



Utz Claassen, der frühere EnBW-Chef, mit seinem Anwalt Klaus Menge (links).
Foto: dpa

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den ehemaligen EnBW-Vorstandschef Utz Claassen in der sogenannten WM-Ticketaffäre endgültig vom Vorwurf der Bestechung von Politikern freigesprochen. Der Manager habe sich nicht strafbar gemacht, als er sieben Spitzenpolitikern in Berlin und Stuttgart Gutscheine für Eintrittskarten für die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 schicken ließ, hieß es in dem Urteil.

Der BGH bestätigte ein Urteil des Landgerichts Karlsruhe, das den ehemaligen Manager 2007 vom Vorwurf der strafbaren Vorteilsgewährung entlastet hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte Allerdings hielt Heine - entgegen der Ansicht des Landgerichts - daran fest, dass solche Einladungen prinzipiell als strafrechtlich relevanter "Vorteil" einzustufen seien. Das gelte auch, obwohl die Mitglieder der Landesregierung über das Kartenkontingent des Landes ohnehin freien Zutritt gehabt hätten. Bei Machnig sei es außerdem nicht kla

2. Bestechung und Bestechlichkeit die steuerliche Behandlung

Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) zu Geschenken an Beamte:

Im Geschäftsleben ist es üblich, aus bestimmten Anlässen, zur Weihnachtszeit oder zum Jahreswechsel zu schenken und damit Freude über gute Kontakte oder erfolgreiche Zusammenarbeit zu zeigen.

Selbstverständlich freuen auch wir uns über den guten Kontakt zu den Partnern in der Wirtschaft und die reibungslose Erfüllung unserer Aufgaben gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Als Teil der öffentlichen Verwaltung ist allerdings die Annahme selbst kleiner Geschenke für die Beschäftigten des Bundeszentralamtes für Steuern immer mit einer Anzeigepflicht verbunden und nur in engen Grenzen erlaubt.

Deshalb eine besondere Bitte an unsere Geschäftspartner und Beteiligten in
Verwaltungsverfahren:

Drücken Sie Ihre Zufriedenheit über eine gute Zusammenarbeit nicht mit Geschenken aus. Lassen Sie es erst gar nicht dazu kommen, dass unsere Beschäftigten - von Ihnen gut gemeinte - Geschenke zurückweisen müssen, damit kein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrung öffentlicher Aufgaben entstehen kann.

Mit dem Verzicht auch auf kleine Geschenke, die Ihnen als Selbstverständlichkeit oder wegen ihres Wertes als Bagatelle erscheinen, betreiben wir aktiv Korruptionsprävention.

http://www.bzst.de/003_menuue_links/001_ueberuns/024_personen/05_beauftragte_korruption/



1. **Korruption**
2. **Bestechung und Bestechlichkeit steuerrechtlich betrachtet**
3. **VIP-Logen-Erlass**
4. **Vereinfachungsregelung nach § 37 b EStG**
5. **Ausblick**

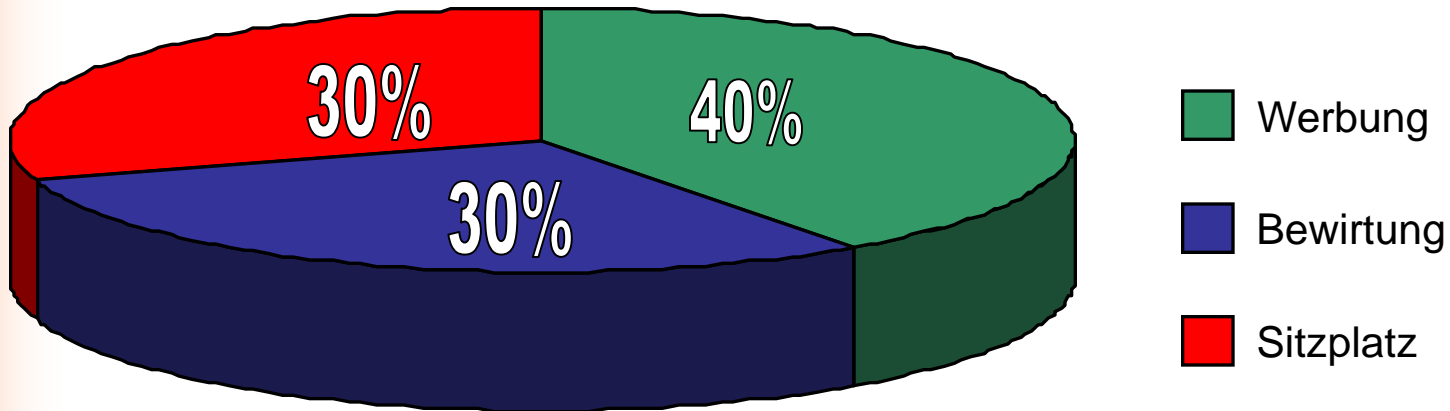
Fall (Sport und Kultur):

Die Vertriebsleitung plant eine weitere Verkaufsförderung für VIP`s. Für den sportlichen Typ sollen sog. Business-Seats zum Einsatz kommen, bei denen jeweils eine Karte zum Wert von 250,- € verschenkt werden soll. Für den kulturellen Typ sind z.B. Operngalas mit ähnlichen Preisklassen geplant.

Ist dieser Wunsch legal zu realisieren?

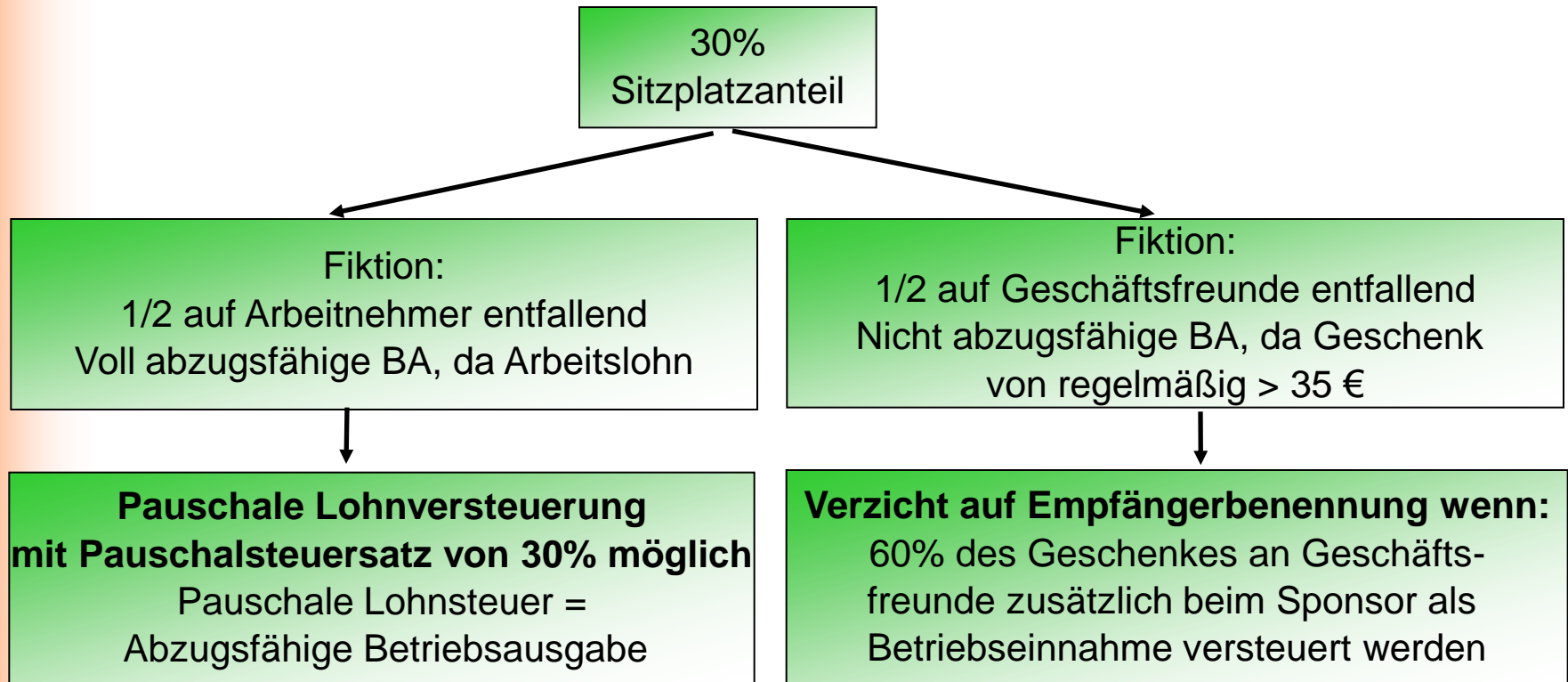
3. VIP-Logen-Erlass vom 22.08.2005

- Pauschale Aufteilung des VIP-Gesamtpaketes lt. BMF-Schreiben vom 22. August 2005
- Ergänzt durch BMF-Schreiben vom 30. März 2006 und 11. Juli 2006 und 2007
- Änderungen durch § 37 b EStG

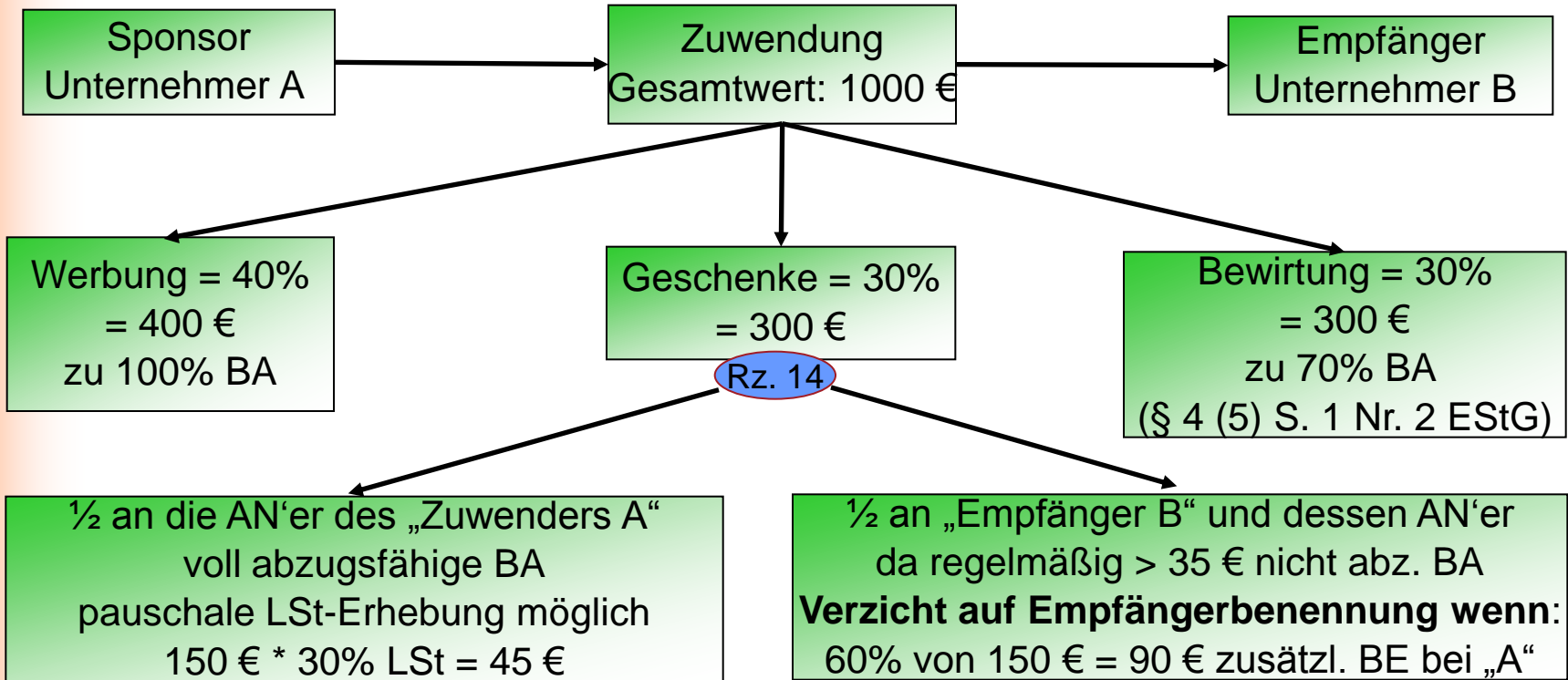


- ❑ Für sog. Business-Seats, bei denen im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur die Leistungen Eintrittskarten und Rahmenprogramm (steuerlich zu beurteilen als Zuwendung) und Bewirtung enthalten sind, ist, soweit für diese ein Gesamtbetrag vereinbart wurde, dieser sachgerecht aufzuteilen (ggf. pauschale Aufteilung mit 70 v. H. für Geschenke und 30 v. H. für Bewirtung).
- ❑ Soweit eine andere, z. B. kulturelle Veranstaltung in einer Sportstätte stattfindet, können die obigen Regelungen angewendet werden, sofern die Einzelfallprüfung einen gleichartigen Sachverhalt ergibt.
- ❑ Soweit außerhalb einer Sportstätte in einem Gesamtpaket Leistungen angeboten werden, die Eintritt, Bewirtung und Werbung enthalten (z. B. Operngala) ist eine pauschale Aufteilung möglich. Der Aufteilungsmaßstab muss sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren.
- ❑ Im Ergebnis sind durch das Unternehmen die Regelungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 EStG anzuwenden.
- ❑ Bei den Zuwendungsempfängern gelten die bisherigen Ausführungen.

Besteuerung des Sitzplatzanteils



Zusammenfassende Darstellung





1. **Korruption**
2. **Bestechung und Bestechlichkeit steuerrechtlich betrachtet**
3. **VIP-Logen-Erlass**
4. **Vereinfachungsregelung nach § 37 b EStG**
5. **Ausblick**

4. Vereinfachungsregel § 37b EStG

betrieblich veranlasste Zuwendungen,
die zusätzlich zur vereinbarten Leistung
oder Gegenleistung erbracht werden, und

Geschenke im Sinne des
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sind

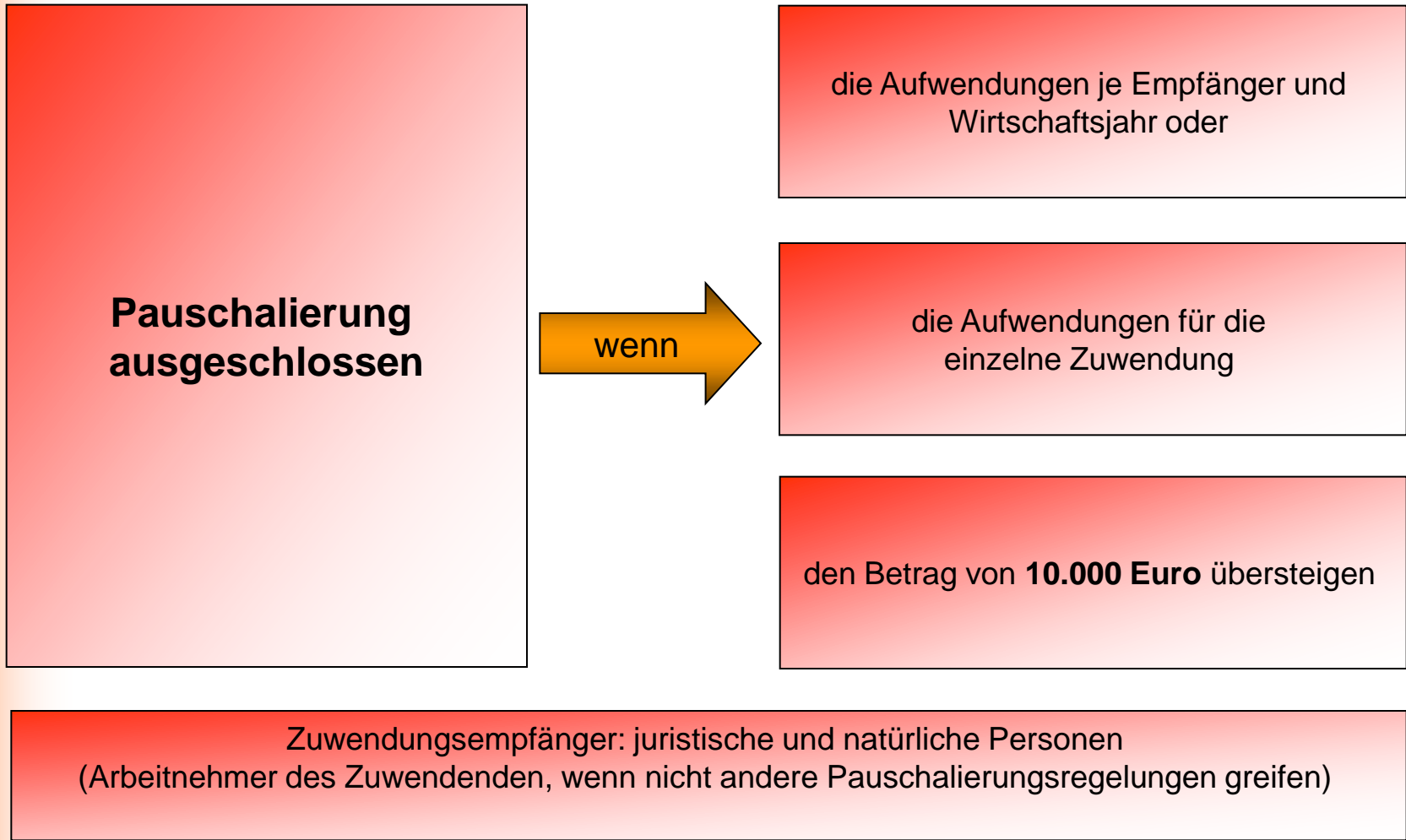
die nicht in Geld bestehen und

innerhalb eines Wirtschaftsjahres
gewährt wurden

dann

**einheitliche
Pauschalversteuerung
i. H. v. von 30 %
durch Zuwendenden
wählbar**

4. Vereinfachungsregel § 37b EStG



4. Vereinfachungsregel § 37b EStG

steuerliche Behandlung der
Aufwendungen beim Zuwendenden



allg. steuerliche Grundsätze: bei
AN d. Stpfl. Betriebsausgaben
Dritten § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 1 u. **10 EStG**

steuerliche Behandlung der Zuwendung
beim Zuwendungsempfänger



Zuwendung bleibt beim Empfänger
bei der Ermittlung der Einkünfte
außer Ansatz

Formlose Empfängerunterrichtung von der Pauschalierungsanwendung

Aufzeichnungspflicht:
Erfassung aller Empfänger, aller Zuwendungen, keine Überschreitung der Höchstbeträge



Übersteigen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 10 €
nicht, liegen Streuwerbeartikel vor, welche nicht in den
Anwendungsbereich des § 37b EStG fallen!

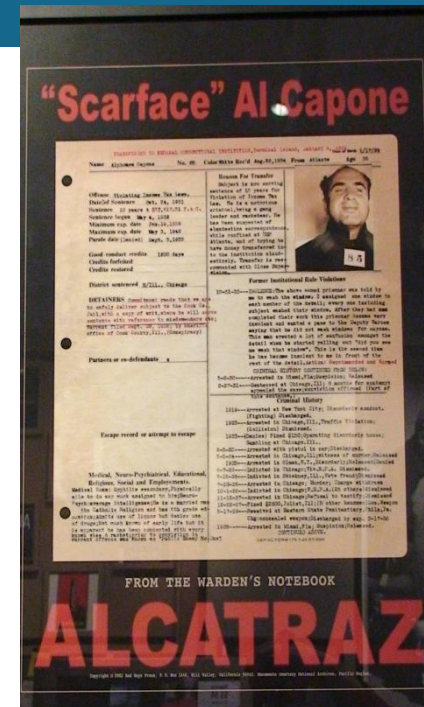
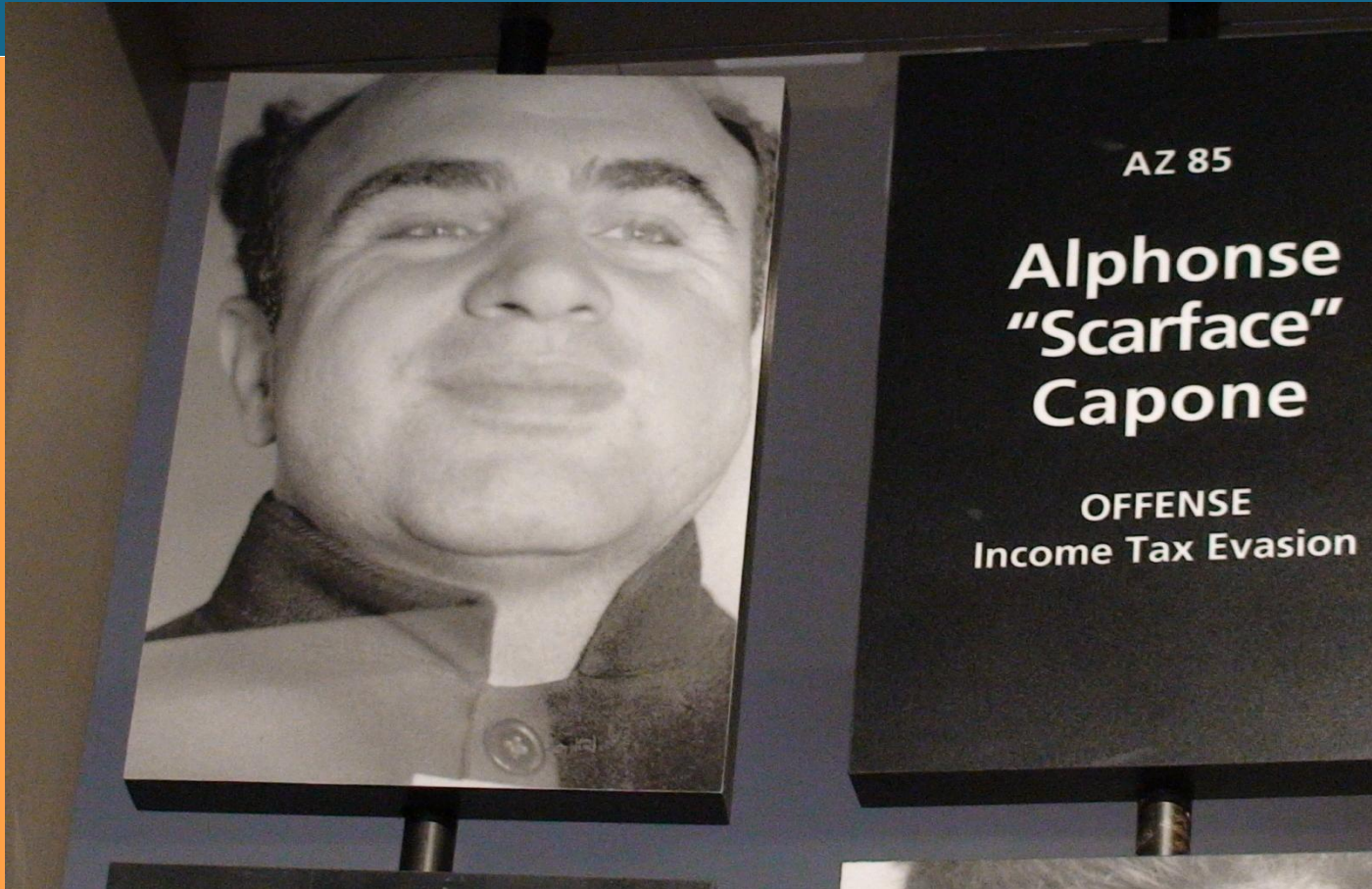


1. **Korruption**
2. **Bestechung und Bestechlichkeit steuerrechtlich betrachtet**
3. **VIP-Logen-Erlass**
4. **Vereinfachungsregelung nach § 37 b EStG**
5. **Ausblick**

Informationsquellen der Steuerfahndung:

- ❑ Vorteilsgewährungen und Schmiergeldzahlungen werden in den nächsten Jahren bei den zukünftigen steuerlichen Außenprüfungen Prüfungsschwerpunkte sein, insbesondere bei Unternehmen, die weltweit tätig sind.
- ❑ Durch den Betriebsprüfer erhält auch die SteuFa von solchen Vorgängen Kenntnis und damit im Zweifel auch die Staatsanwaltschaft.
- ❑ Durch die abgestimmte Änderung des EStG und des StGB wird ein intensiver Datenaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und Finanzverwaltung ermöglicht.
- ❑ Es gilt das „Al-Capone-Prinzip“: Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung wird immer häufiger als Auffangtatbestand genutzt, wenn die eigentlich relevanten Verstöße nicht nachgewiesen werden können.

5. Ausblick



Al Capone wurde am 24. Oktober 1931 wegen Steuerhinterziehung zu elf Jahren Gefängnis verurteilt, nachdem ihm die Teilnahme an der Ermordung von 7 Konkurrenten einer rivalisierenden Gang am Valentinstag 1929 nicht nachgewiesen werden konnte.

5. Ausblick

Zahlung
von
Schmier-
geld

Abzug als
Betriebs-
ausgabe

Verstoß
gegen § 4
Abs. 5 Nr.
10 EStG

Falsches
z.V.E und
Vermö-
gen

§§ 299 ff
StGB
§ 370 AO
§ 331 HGB

Zusammenfassung:

- ❑ Das „Geschenk zur Pflege der Geschäftsbeziehung“, wie es in den Nachkriegsjahren bis in die 80er Jahre in Deutschland „sozialadäquat“ und damit rechtmäßig war, ist Opfer der inzwischen weltweiten Korruptionsbekämpfung geworden und heute hoch riskant.
- ❑ Heute muss bei Zuwendungen eine Beziehung zu einer Leistung hergestellt werden und das Geschenk quasi als „Draufgabe“ angemessen sein.
- ❑ Um einem übereilten „Anfangsverdacht“ von Seiten der Finanzverwaltung vorzubeugen, sollte die steuerliche Seite sehr sorgfältig beachtet werden.
- ❑ Die Höhe des „Geschenkes“ darf die Grenze zur Bestechlichkeit nicht überschreiten, wobei absolute Obergrenzen abstrakt nicht zu definieren sind. Sonst ist auch ein steuerlich korrekt behandeltes „Geschenk“ eine Bestechung.

Manche schaffens!



5. Ausblick



Andere nicht!

Michael Weber-Blank NLP M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mediator
Fuhrberger Straße 5 (PwC-Gebäude)
D-30625 Hannover

Tel.: +49 (5 11) 53 46 0 – 2 23

Fax: +49 (5 11) 53 46 0 - 2 20

E-Mail: michael.weber-blank@schindhelm.net